Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 445

Antrag

der Fraktion des GB/BHE

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „410 Millionen Deutsche Mark" durch die Worte „610 Millionen Deutsche Mark" ersetzt.
2. In § 278 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „5000 Deutsche Mark" durch die Worte „2300 Deutsche Mark" ersetzt.
3. In § 279 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „200 Deutsche Mark" durch die Worte „300 Deutsche Mark" ersetzt.
4. In § 280 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „5000 Deutsche Mark" durch die Worte „2300 Deutsche Mark" ersetzt.
5. In § 281 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt: „Liegen neben den Voraussetzungen der Gewährung von Unterhaltshilfe — mit Ausnahme der im § 267 genannten Einkommenshöchstbeträge — die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigungsrente vor und macht der Berechtigte glaubhaft, daß ihm ein Vermögensschaden von mehr als 20 000 Reichsmark entstanden ist, so können bis zur Festsetzung des Anspruchs auf Entschädigungsrente Vorauszahlungen auf die Entschädigungsrente in Höhe von 20 Deutschen Mark monatlich gewährt werden."
6. In § 284 Abs. 1 Satz 1 werden die Sätze der monatlichen Entschädigungsrente von

   „20 DM" auf „30 DM"
   „30 DM" auf „45 DM"
   „40 DM" auf „60 DM"
   „50 DM" auf „75 DM"

   erhöht.

   In Satz 2 werden die Worte „20 Deutsche Mark" durch die Worte „10 Deutsche Mark" ersetzt.
7. In § 291 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „5000 Deutsche Mark" durch die Worte „2300 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) in Kraft.

Bonn, den 7. April 1954

Dr. Klötzer
Dr. Gille
Dr. Eckhardt und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551